

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1. Einleitung zu dem fragenden Thema | 1 |
| 2. Begriffliche und steuerliche Grundlagen | 2 - 4 |
| 2.1 Begriffliche Grundlagen | 2 |
| 2.2 Körperschaftsteuerrechtliche Regelungen | 2 - 3 |
| 2.3 Umsatzsteuerrechtliche Regelungen | 4 |
| 2.4 Die grundsätzliche Problematik der steuerlichen Beurteilung in Abhängigkeit der Rechtsform | 4 |
| 3. Verwaltungsrechtliche Grundlagen | 5 - 9 |
| 3.1 Verwaltungsrechtliche Regelungen der Abwasserentsorgung | 5 - 7 |
| 3.1.1 Das Wasserhaushaltsgesetz als Rahmengesetz des Bundes | 5 - 6 |
| 3.1.2 Die Landeswassergesetze | 6 - 7 |
| 3.2 Verwaltungsrechtliche Regelungen der Abfallentsorgung | 7 - 8 |
| 3.2.1 Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als Rahmengesetz des Bundes | 7 |
| 3.2.2 Die Landesabfallgesetze | 8 |
| 3.3 Die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den verwaltungsrechtlichen Regelungen | 8 - 9 |
| 4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Abwasser- und Abfallentsorgung | 9 - 10 |
| 4.1 Das Erfordernis von Primär-Infrastrukturmaßnahmen als Voraussetzung für vergleichbare Lebensbedingungen | 9 |
| 4.2 Der verantwortungsvolle Verbrauch von Ressourcen und die Rücksichtnahme auf die Umwelt | 9 |
| 4.3 Die Liberalisierungsphilosophie der Politik und die damit in Verbindung stehende Privatisierung öffentlicher Aufgaben | 10 |
| 5. Der offene und vor dem BFH stehende Rechtsstreit über die Frage der Gewerblichkeit der Abwasserentsorgung | 11 - 13 |
| 5.1 Auffassung des Finanzamtes als Beklagter und Beschwerdegegner | 11 |
| 5.2 Darstellung des Urteils vom 29. Juli 1998 des Finanzgerichts M-V und Beurteilung | 11 - 13 |
| 5.2.1 Das Finanzgericht M-V bezieht sich auf das BFH-Urteil vom 08. Januar 1998, ein Fall der Abfallentsorgung in Brandenburg | 11 - 12 |
| 5.2.2 Das Finanzgericht M-V konstatiert einen Eingangswettbewerb | 12 |
| 5.2.3 Das Finanzgericht M-V ist der abschließenden Auffassung: Verpflichtung liegt weiterhin bei der Gemeinde und somit kein Wettbewerb | 12 |
| 5.2.4 Das Finanzgericht M-V sieht andererseits die privaten Unternehmen im Wettbewerb um einen Entsorgungsauftrag | 12 - 13 |
| 5.2.5 Das Finanzgericht M-V unterstellt Wettbewerb im Fall der Entsorgungsdurchführung durch die Gemeinde | 13 |
| 5.2.6 Kurze Vorabbeurteilung des Urteils des Finanzgerichts M-V | 13 |
| 6. Die dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage | 14 - 22 |
| 6.1 Die entscheidungserhebliche Rechtsfrage | 14 - 15 |
| 6.2 Die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage | 16 |
| 6.3 Die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage | 16 - 17 |

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 6.3.1 Die Abgrenzung des Begriffs „Ausübung öffentlicher Gewalt“ muß durch die Rechtsprechung erfolgen | 16 - 17 |
| 6.3.2 Die abschließende Klärung der Rechtsfrage durch den Bundesfinanzhof zur Gewerblichkeit der Abwasserentsorgung steht noch aus | 17 |
| 6.4 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage | 17 - 22 |
| 6.4.1 Die wirtschaftliche Tragweite der Rechtsfrage | 18 |
| 6.4.2 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage wegen rechtssystematischer Gründe im Umsatzsteuerrecht | 19 |
| 6.4.3 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage wegen der Erfassung der verursachungsgerechten Kosten für die Entsorgungsleistung | 20 |
| 6.4.4 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage wegen eines besonderen Interesses der Allgemeinheit in den neuen Bundesländern | 21 |
| 6.4.5 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage wegen der einheitlichen Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitssatzes | 21 - 22 |
| 6.4.6 Zusammenfassende Beurteilung zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage | 22 |
| 7. Darstellung der Rechtsauffassung des Klägers unter Heranziehung der Rechtsprechung | 23 - 34 |
| 7.1 Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist ein Betrieb gewerblicher Art | 23 |
| 7.2 Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung übt keine öffentliche Gewalt aus | 24 |
| 7.3 Die ständige Rechtsprechung zur Ausübung öffentlicher Gewalt | 25 - 26 |
| 7.3.1 Das Erfordernis der Eigentümlichkeit der Tätigkeit | 26 - 27 |
| 7.3.2 Das Erfordernis des Vorbehaltenseins der Tätigkeit | 27 - 28 |
| 7.3.2.1 Keine Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn die Entsorgungstätigkeit ihrer Art nach mit privatunternehmerischen Tätigkeiten zu vergleichen ist | 27 |
| 7.3.2.2 Erzielung von Einnahmen aufgrund des Kostendeckungsprinzips kein Nebenzweck der Entsorgungstätigkeit | 28 |
| 7.3.2.3 Zusammenfassende Beurteilung | 28 |
| 7.3.3 Keine Ausübung von öffentlicher Gewalt, wenn die Durchführung auch von privaten Unternehmen durchgeführt wird und damit Wettbewerb besteht | 28 - 31 |
| 7.3.3.1 Historische Grundsätze dieser Rechtsprechung | 28 - 29 |
| 7.3.3.2 Die Fortentwicklung der historischen Grundsätze durch die Rechtsprechung zum Schutz der Privatwirtschaft: Keine hoheitliche Tätigkeit bei Wettbewerb zur Privatwirtschaft | 29 |
| 7.3.3.3 Der generelle Schutz der Privatwirtschaft vor Wettbewerbsvorteilen der öffentlichen Hand | 30 |
| 7.3.3.4 Nach alter Rechtsprechung war die Zusammenfassung von Hoheitsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art mit steuerlicher Wirkung möglich | 31 |
| 7.3.3.5 Abwasser-Fall der Rechtsprechung mit konkreter Prüfung der Wettbewerbssituation | 31 - 32 |
| 7.4 Zusammenfassende Beurteilung zur Gewerblichkeit der Entsorgungstätigkeiten auf der Grundlage der Rechtsprechung | 32 - 34 |

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 8. Darstellung und Widerlegung der neueren Rechtsprechung zur rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Einordnung der Entsorgungstätigkeiten | 34 - 46 |
| 8.1 Nach der neueren Rechtsprechung ist der beauftragte Dritte nur <u>Erfüllungsgehilfe</u> und insoweit soll angeblich kein Wettbewerb auf dem Entsorgungsmarkt bestehen | 34 - 35 |
| 8.2 Widerlegende Argumente gegen die Negierung von Wettbewerb durch die neuere Rechtsprechung | 35 - 45 |
| 8.2.1 Neuere Rechtsprechung konstatiert Eingangswettbewerb | 35 |
| 8.2.2 Neuere Rechtsprechung konstatiert Wettbewerb unter Dritten um einen Entsorgungsauftrag | 35 - 36 |
| 8.2.3 Neuere Rechtsprechung konstatiert Wettbewerb im Fall der Entsorgungsdurchführung durch die entsorgungsverpflichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts | 36 |
| 8.2.4 Die <u>Pflichttätigkeit</u> wird durch die neuere Rechtsprechung grundsätzlich der entsorgungsverpflichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts zugerechnet | 36 - 38 |
| 8.2.5 Die „Hinzurechnungs-Theorie“ der neueren Rechtsprechung führt zu absurden Ergebnissen | 38 |
| 8.2.6 Die Kategorie des Wettbewerbs kann nur eine Dimension des Wirtschaftens sein und damit nur eine der Durchführungsebene | 38 - 39 |
| 8.2.7 Die neuere Rechtsprechung steht in Divergenz zum 10. Senat des Bundesfinanzhofes | 39 - 40 |
| 8.2.8 Die neuere Rechtsprechung negiert auch die „Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts“ | 40 - 42 |
| 8.2.9 Die neuere Rechtsprechung übersieht das staatstragende Prinzip der Subsidiarität in den verwaltungsrechtlichen Regelungen für die Entsorgung | 42 |
| 8.2.10 Zusammenfassende Darstellung der Widersprüchlichkeit der neueren Rechtsprechung sowie die Argumente für eine Gewerblichkeit der Entsorgungstätigkeiten | 43 - 45 |
| 8.3 Nach der neueren Rechtsprechung soll die Erzielung von Einnahmen angeblich nur Nebenzweck und insoweit die Entsorgungstätigkeit hoheitliche Tätigkeit sein | 45 - 46 |
| 8.4 Widerlegende Argumente gegen die Behauptung der neueren Rechtsprechung zur Erzielung von Einnahmen als Nebenzweck | 46 |
| 9. Die überwiegende Durchführung der Abwasserentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland durch Unternehmen des privaten Rechts hat die Gewerblichkeit der Abwasserentsorgung zur Folge | 47 - 51 |
| 9.1 Rechtsprechung und Körperschaftsteuergesetz fordern, daß Hoheitsbetriebe überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen | 47 |
| 9.2 Die Abwasserentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland | 47 - 50 |
| 9.2.1 Die Ursachen der umfassenden gewerblich durchgeführten Abwasserentsorgung | 47 - 48 |
| 9.2.2 Die statistisch erfaßten Daten der Abwasserentsorgung für das Jahr 1991 | 48 - 49 |
| 9.3 Zusammenfassende Beurteilung der Abwasserentsorgung als gewerbliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland | 50 |

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 10. Die dramatische Situation der einsetzenden Festsetzungsverjährung und der ständig bestandskräftig werdenden Steuerbescheide | 51 - 53 |
| 10.1 Die Versäumnisse der Politik | 51 |
| 10.2 Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Anlaufverluste sowie die hohen Vorsteuerbeträge aus den hohen Investitionen gehen verloren | 51 - 52 |
| 10.2.1 Die Festsetzungsverjährung von Steuern und Erstattungsansprüchen | 51 |
| 10.2.2 Die formelle Bestandskraft der Steuerbescheide | 52 |
| 10.3 Die versäumte Ausschlußfrist für die Investitionszulage | 52 |
| 10.4 Die Prüfung der Notwendigkeit der Abgabe von Steuererklärungen und / oder die Prüfung der Offenhaltung der endgültigen Veranlagung | 53 |
| 11. Zusammenfassende Beurteilung der Entsorgungstätigkeit als gewerbliche Tätigkeit | 53 - 55 |
| 11.1 Die Beantwortung der offenen Rechtsfrage für die Abwasserbeseitigung | 53 - 54 |
| 11.2 Kritische und hoffnungsvolle Reflexionen zur offenen Frage: „HOHEITLICHE“ oder „GEWERBLICHE“ Tätigkeit? | 54 - 55 |